



Artenschutzbeitrag

125. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans 30 Pfalzdorf-PV-Anlage/Altes Bahnhofsgelände

Bereich Hevelingstraße/Motzfeldstraße,
Goch-Pfalzdorf

Kranenburg, Januar 2023

Auftraggeber: Rainer Wehren
Uedemerfelderweg 35
47589 Uedem

Bearbeitet durch: Graevendal GbR
Treppkesweg 2
47559 Kranenburg
Tel. 0 28 26 / 999 79 89
info@graevendal.de
www.graevendal.de

VerfasserIn: Hans Steinhäuser
(Diplom Biogeograph)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	1
3.	Datenrecherche	3
4.	Ortstermin	3
5.	Ergebnisse	3
5.1	Vögel	3
5.2	Säugetiere	4
5.3	Sonstige planungsrelevante Arten	4
6.	Fazit und Maßnahmen	4
7.	Literatur und Quellen	5
8.	Anhang	7
8.1	Ergebnis der Messtischblattabfrage	7
8.2	Abfrage Fundortkataster NRW	8
8.3	Fotodokumentation	9
8.4	Übersichtskarte Wallstruktur	12
8.5	Artprotokoll	13
8.6	Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-	14

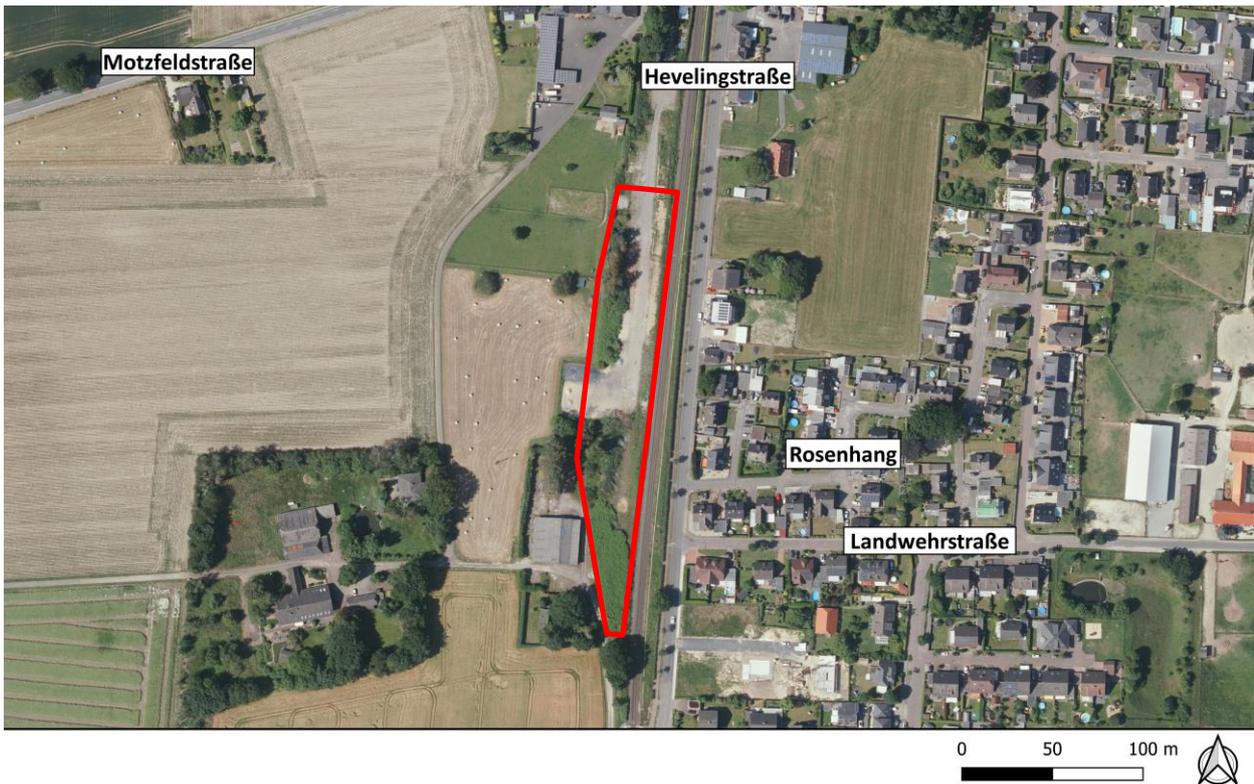
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die Lage des betroffenen Grundstücks (rot umrandet).	1
Abbildung 2:	Übersicht über das Plangebiet. Die Wallstruktur, welche eine Eignung als Bruthabitat für den Bluthänfling aufweist ist rot markiert.	12

1. Einleitung

In Goch Pfalzdorf ist die 125. Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplans 30 Pfalzdorf-PV-Anlage/Altes Bahnhofsgelände geplant, um im Bereich der Flurstücke 1191 & 1192, Flur 10, Gemarkung Pfalzdorf die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG durch die geplanten Baumaßnahmen zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) beauftragt.



Plangebiet

DOP: Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des betroffenen Grundstücks (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring*“ des MULNV & FÖA (2021). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses;

Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) ist für den Messtischblattquadranten (MTB) 4202-4 (Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“) eine Säugetierart angegeben. Dabei handelte es sich um die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Das Fehlen weiterer Fledermausarten ist vermutlich auf Erfassungslücken zurückzuführen.

Es werden 16 planungsrelevante Vogelarten aufgelistet, die potenziell als Brutvögel vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Kleve aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden. Eine vollständige Liste der planungsrelevanten Arten selektiert auf den Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ des MTB-Quadranten ist im Anhang aufgeführt (siehe 8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage).

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld.

4. Ortstermin

Am 25. Januar 2023 wurde das Gelände komplett begangen (siehe Abbildung 1). Der überwiegende Teil des Plangebiets ist entweder abgeräumt oder gepflastert. Im Osten der Fläche verläuft die Eisenbahnlinie, hier findet sich eine Brachfläche zur Bahn hin. Nach Westen ist der Bereich durch aufgeschütteten Mutterboden begrenzt, hier besteht noch ein Fichtenriegel, welcher jedoch bereits abgängig ist, weiter südlich hiervon besteht ein etwa 10 m breiter und 35 m langer Saum aus Japanknöterich (*Fallopia japonica*). Weiter südlich befindet sich am westlichen Rand der Fläche ein aufgeschütteter Wall, welcher bereits weitgehend mit Gebüschstrukturen überwachsen ist. Das südliche Ende der Fläche ist auf einer Länge von etwa 50 m und einer Breite von ca. 15-20 m mit Japanknöterich bestanden. Im Rahmen der Kontrolle erfolgte eine Begutachtung hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten, bzw. geeigneter Lebensraumstrukturen dieser.

5. Ergebnisse

5.1 Vögel

Der überwiegende Teil der Fläche ist aufgrund der geringen Deckung sowie der intensiven Nutzung weder durch planungsrelevante, noch durch ubiquitäre Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat nutzbar. Die am westlichen Rand und am südlichen Ende des Flurstücks befindlichen Bereiche mit Japanknöterich bieten zumindest für ubiquitäre Vogelarten gute Deckungs- und Nistmöglichkeiten (vgl. Hering 2019).

Die im Südwesten der Fläche befindliche Wallstruktur mit entsprechendem Gebüschbewuchs bietet eine grundsätzlich gute Eignung als Bruthabitat für den Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), so dass Bruten der Art nicht ausgeschlossen werden können. Zudem konnten in dem Bereich diverse Singvogelnester nicht planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Bis auf den Bluthänfling kann ein Vorkommen anderer planungsrelevanter Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

5.2 Säugetiere

Der Bereich weist insgesamt keine hinreichenden Strukturen für ein essenzielles Nahrungshabitat auf. Es befindet sich zudem kein Gebäudebestand auf der Fläche, weshalb Gebäudequartiere von Fledermäusen entsprechend ausgeschlossen werden können. Die auf dem Grundstück befindlichen Nadelbäume wiesen keinerlei Höhlen auf, so dass auch Baumquartiere auf dem Grundstück mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

5.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Für sonstige planungsrelevante Arten, wie z.B. planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten können geeignete Habitate im Eingriffsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6. Fazit und Maßnahmen

Für das Bauvorhaben konnten Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden.

Der südwestlich gelegene Wall mit den hierauf befindlichen Gebüschstrukturen weist eine gute Habitategnung für den planungsrelevanten Bluthänfling auf. Aufgrund der Jahreszeit kann an dieser Stelle ein Brutvorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weshalb für die Art Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind.

Vermeidungsmaßnahmen:

Der Wall mit dem potenziellen Bluthänflinghabitat befindet sich am südwestlichen Rand der Planfläche (siehe Abbildung 2 in Anhang 8.4). Durch einen Erhalt der Strukturen in diesem Bereich können artenschutzrechtliche Konflikte bzgl. der Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Wall bietet bereits einen guten Sichtschutz, so dass angenommen werden kann, dass Vogelbruten von den Bauarbeiten entsprechend abgeschirmt sind. Insbesondere wenn der Unterwuchs unter den Photovoltaikanlagen aus samentragenden Pflanzen besteht, ist diese Nutzung mit dem Vorkommen des Bluthänflings kompatibel.

Falls die gesamte Fläche genutzt werden soll, kann alternativ eine Brutvogelkartierung im Zeitraum von Ende April bis Ende Mai nach den den Anforderungen von MULNV & FÖA (2021) durchgeführt werden, um den Status des Bluthänflings auf der Fläche zu klären.

Zum Schutz von Vogelbruten (auch der ubiquitären Arten) sind Rodungs- und Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen. Dies gilt ebenfalls für das Entfernen des Japanknöterichs.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden durch die geplanten Arbeiten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

7. Literatur und Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Flade (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hering, J. (2019): Ein ghasster Neophyt in neuem Licht: Singvögel brüten erfolgreich in asiatischen Staudenknöterichen. Falke 12/2019: 22-26.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae* - *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 30.01.2023



Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

8. Anhang

8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4202-4;

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42024?gebaeu=1> Auflistung der erweiterten Lebensraumauswahl „Lebensraumtyp Gebäude“, zuletzt abgerufen am 23.01.2023)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, unb. = kein Ehz angegeben

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na – Nahrungsraum

Habitatbewertung nach Mildenerger (1984), Flade (1994), Bauer et al. (2012) und Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

Art	Status	Ehz	Vorkommen	Bewertung	
Säugetiere					
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	FoRu	kein Quartier betroffen
Vögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu), (Na)	Vorkommen möglich
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na	keine Brutmöglichkeiten
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	keine Brutmöglichkeiten
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Horst
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	Na	keine Brutmöglichkeiten
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	(Na)	kein geeignetes Habitat
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Na	keine Brutmöglichkeiten
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na	keine Brutmöglichkeiten
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	kein geeignetes Habitat
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na	keine Brutmöglichkeiten
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Horst
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	Na	keine Brutmöglichkeiten
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	keine Brutmöglichkeiten
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na	kein Nest
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Na	keine Brutmöglichkeiten
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	kein Nest

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

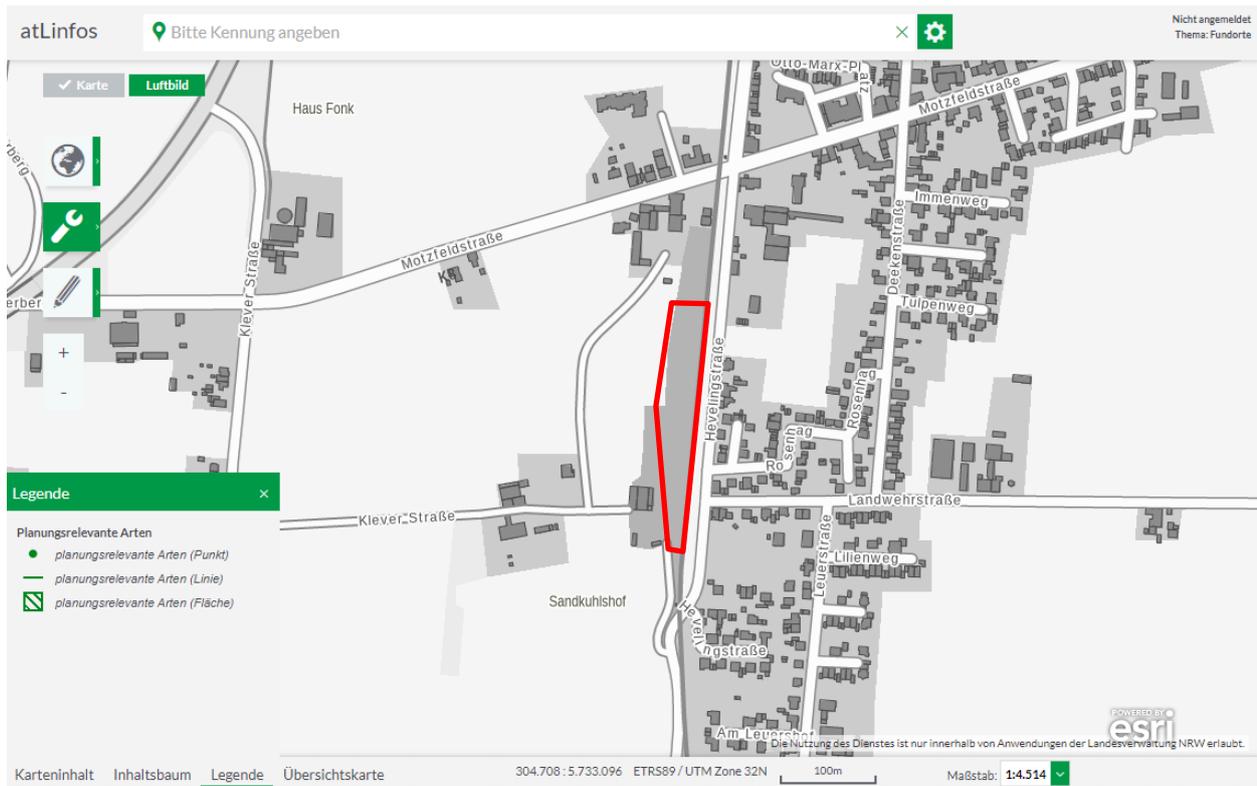
Art	Status	Feststellung beim Ortstermin	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	Keine Brutmöglichkeiten
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	Keine Brutmöglichkeiten
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	Keine Brutmöglichkeiten

8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS;

<https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, zuletzt abgerufen am 26.01.2023)

Die Lage des Plangebiets ist rot markiert.



8.3 Fotodokumentation



Blick vom Norden



Fichtenriegel im westlichen Planbereich



Randbepflanzung mit Japanknöterich

125. FNP-Änderung und Aufstellung Bplan 30 Pfalzdorf-PV-Anlage/Altes Bahnhofsgelände



Blick vom Süden nach Nordwest
auf Wallstruktur mit reichhaltigen
Gebüschstrukturen



Wall, bzw. aufgeschütteter Mutterboden mit Schotter



Blick von Nord auf Wall

125. FNP-Änderung und Aufstellung Bplan 30 Pfalzdorf-PV-Anlage/Altes Bahnhofsgelände



Japanknöterich im Süden der Bahnfläche



Lagerfläche

8.4 Übersichtskarte Wallstruktur



Plangebiet

DOP: Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet. Die Wallstruktur, welche eine Eignung als Bruthabitat für den Bluthänfling aufweist ist rot markiert.

8.5 Artprotokoll

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt-quadrant 42024
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht <input type="checkbox"/> Nicht angegeben		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
Im südwestlichen Planbereich befindet sich ein Wall aus aufgeschüttetem Mutterboden. Dieser ist mit Gebüschstrukturen überwachsen und bietet hierdurch geeignete Brutmöglichkeiten für den Bluthänfling. Durch eine Überbauung kann daher ein Bruthabitat verlorengehen			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios ist die Struktur vollständig zu erhalten - Alternativ kann im Vorfeld durch eine geeignete Kartierung ermittelt werden, ob Bruten des Bluthänflings in diesem Bereich stattfinden. Prognoseunsicherheit: <ul style="list-style-type: none"> - entfällt 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

8.6 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 125. FNP-Änderung und Aufstellung Bplan 30 Pfalzdorf-PV-Anlage/Altes Bahnhofsgelände	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Rainer Wehren	
Antragstellung (Datum): Januar 2023	
In Goch-Pfalzdorf soll die 125. FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bplans 30 Pfalzdorf-PV-Anlage/Altes Bahnhofsgelände durchgeführt werden mit dem Ziel, Photovoltaikanlagen auf der Fläche zu errichten. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	